- Nr. 7762 -

I: Auf Grund der von dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes
vom 16. Februar 1934 - Reichsgesetzbl. I. S. 95 - angeordneten
Hachprüfung des am 27. Juli 1935 unter Mr. 39 718 sur öffentlichen Vorführung sugelassenen Films

Sohleter, Fes und Turban "

rird die Zulassung folgender feile widerrufen :

In Akt VI die gesamte Darstellung des Marktes ein schliessiich der rauchenden Frauen

- Länge : 32 m -

ferner

die Darstellung von Toten, die aus einem Gewölbe herausgebracht werden, und der Totenkaravane

- Länge 84 m -

Die Vorführung dieser feile im Deutschen Reich wird auf Orund von § 12 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 verboten.

III. Das Verfahren ist gebührenfrei.

Gründe.

Die nachträglich verbotenen feile des Films sind geeignet, die Besiehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten (Iran) zu gefährden (§§ 7,12,13,16,20,23 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1984 – in der Fassung des Gesetzes vom 18. Desember 1984 – Reichsgesetsblatt I Seite 95 und 1236 –)

Beglaubigt:

Regierungsoberinspektor